

deutschen Spinnhütte, Plauen. Die Bekanntgabe der Planmengen und die Durchführung der Erfassung von Seidenkokons werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf unmittelbar geregelt.

## Teil D

### Abschnitt 13

#### Aufteilung der Planmengen

##### für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Im Gesetz über den Fünfjahrplan ist als die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft während der Jahre 1951 bis 1955 die größtmögliche Steigerung der Erateerträge und der tierischen Erzeugung festgelegt, um den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln vorwiegend aus der Inlanderzeugung zu sichern.

(2) In der Präambel zur Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1079) kommt zum Ausdruck, daß den Bauern bei Erfüllung der planmäßig vorgesehenen Produktion trotz Erhöhung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse als im Jahre 1951 für den freien Verkauf zur Verfügung stehen. Deshalb ist auch den Aufkaufplänen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 eine besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die Höhe der Aufkaufplanmenge für einen Kreis oder eine Gemeinde richtet sich nach dem Umfang der Produktion, die im Jahre 1952 nach Erfüllung der Pflichtablieferung für den freien Verkauf den Bauern zur Verfügung steht. Auf dieser Grundlage sind die Aufkaufplanmengen für die Kreise und Gemeinden festzulegen. Für die Durchführung des Aufkaufs ist jedem Erfasser und Aufkäufer des VEAB eine Aufkaufplanmenge, unterteilt nach Monaten und Quartalen, für deren Erfüllung er verantwortlich ist, zu übergeben. Die Erfüllung der Pläne für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für jeden Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung, der VEAB und VVEAB, eine gesetzliche Verpflichtung. Ihre große Aufgabe besteht darin, durch Anwendung richtiger Arbeitsmethoden und Beratung der Bauern die nach Erfüllung des Ablieferungssolls verbleibenden Mengen aufzukaufen.

### Abschnitt 14

#### Differenzierungskommissionen

(1) Die Aufteilung der Planmengen und die Differenzierung der Ablieferungsnormen sind in den Ländern, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen. Für die Zusammensetzung der Differenzierungskommissionen —und die Berufung der einzelnen Mitglieder gelten mit Ausnahme der

nachfolgenden Änderungen die Bestimmungen für das Jahr 1951:

#### 1. Landes-Differenzierungskommission:

An Stelle des Vertreters des Ministeriums für Handel und Versorgung des Landes tritt der Hauptabteilungsleiter für Erfassung und Aufkauf, der gleichzeitig den Vorsitz in der Landes-Differenzierungskommission führt.

#### 2. Kreis-Differenzierungskommission:

Den Vorsitz führt der Landrat und in dessen Vertretung der Leiter der Abteilung für Erfassung und Aufkauf.

(2) In den letzten Jahren hat es sich zum Teil gezeigt, daß die Differenzierungskommissionen, insbesondere in den Gemeinden, sich ihrer verantwortlichen Aufgabe nicht immer voll bewußt waren. Die Folge davon waren grobe Verletzungen der geltenden Grundsätze für die Festlegung der Ablieferungsmengen, die sich bei der Erfüllung der Pläne ungünstig auswirkten. Deshalb ist der Auswahl der Mitglieder, die in den Differenzierungskommissionen arbeiten sollen, eine besondere Bedeutung beizumessen. Vor allem gehören in die Differenzierungskommissionen Landarbeiter, werktätige Bauern und Bäuerinnen, die bisher durch ihre gesellschaftliche Tätigkeit und durch vorbildliche Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten ihre positive Einstellung zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter Beweis gestellt haben.

(3) Zur Beurteilung von Spezialfragen, wie z. B. Festlegung der Ablieferungsmengen von Tabak, Flachs, Hanf, Zuckerrüben, sind von den Differenzierungskommissionen Sachverständige der WB Zuckerindustrie oder VEB-Rohtabak sowie auch ein Vertreter der VEG (zur Beratung der Aufteilung der Ablieferungsmengen und -normen) hinzuzuziehen.

(4) Über die festgelegten Ablieferungsmengen und -normen ist gründlich zu beraten und erst nach allseitiger Prüfung der Erzeugungsbedingungen und sozialen Struktur endgültig zu beschließen.

(5) Eine weitere wichtige Aufgabe für die Mitglieder der Differenzierungskommissionen besteht auch darin, den Bauern die Zusammenhänge der differenzierten Festlegung der Ablieferungsmengen im einzelnen zu erklären.

(6) Die in der Gemeinde ausgearbeiteten Vorschläge sind vor der Übergabe an die Räte der Kreise in Bauernversammlungen gründlich zu diskutieren. Hier ist jedem Bauern die Möglichkeit zu geben, zu seinen Ablieferungsmengen Stellung zu nehmen.

(7) Beschwerden der Bauern sind nach den Bestimmungen des Abs. 2 des § 8 der neugefaßten Verordnung zu behandeln.